

Amt West-Rügen
Gemeinde Ummanz

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Gut Dubkevitz“ der Gemeinde Ummanz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ummanz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 11 „Gut Dubkevitz“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Ummanz im Ortsteil Waase 63c und zusätzlich in Groß Kubitz 7, in Lüßvitz, in Unrow, in Vabelvitz und in Dubkevitz.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Der Bebauungsplan tritt mithin mit Ablauf des 23.02.2024 in Kraft.

Das Plangebiet erstreckt sich auf das Gutshaus Dubkevitz sowie auf das Umfeld des Gutshauses.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Biotopkartierung, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem 26.02.2024 im Amt West-Rügen, Zimmer 1.13, Dorfplatz 2, 18573 Samtens

während der Dienststunden

montags von 09.00 - 12.00 Uhr
dienstags von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

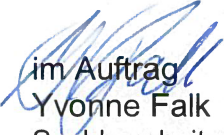
Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Biotopkartierung, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB auf der Internetseite des Amtes West-Rügen unter www.amt-westruegen.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht: <https://bplan.geodaten-mv.de/>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn ein Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich ist.

Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen landesrechtliche Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V stets geltend gemacht werden.

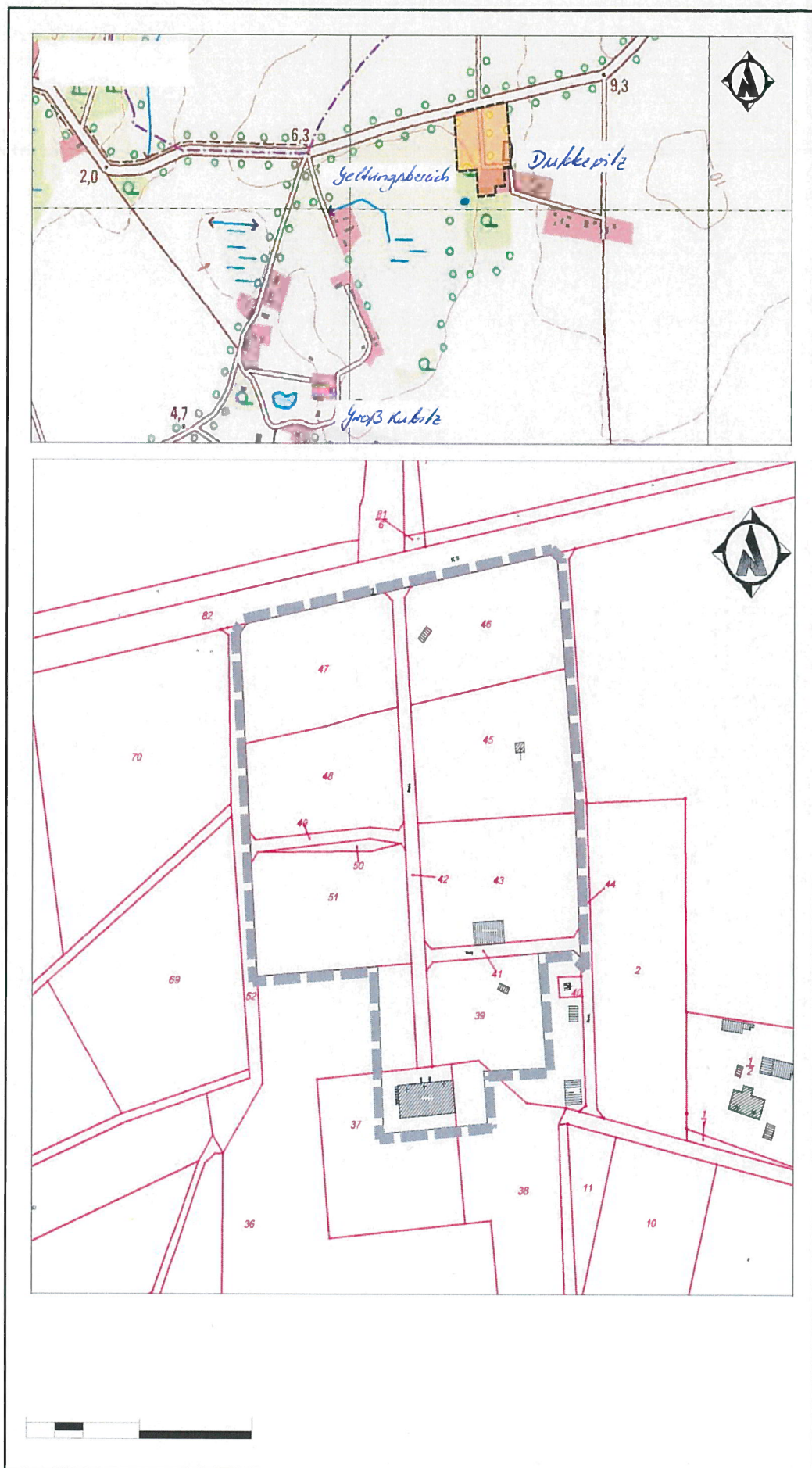
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Samtens, den 08.02.2024



im Auftrag
Yvonne Falk

Sachbearbeiterin Bauleitplanung



Darstellung des Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 09.02.2024
abzunehmen am: 24.02.2024

abgenommen am:



Schaukästen laut Hauptsatzung

ausgehängt im Schaukasten laut Hauptsatzung der Gemeinde Umanz:

☐ OT Waase 63c

zusätzlich:

☐ Groß Kubitz 7

☐ Unrow

☐ Vabelvitz

☐ Lüßvitz

☐ Dubkevitz

bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes West-Rügen: ☒